

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen)  
und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1107 —**

**Umweltprobleme durch Ethylendibromid**

*Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 27. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

Die Bundesregierung wurde im Januar 1984 durch die deutsche Botschaft in Washington darüber unterrichtet, daß in den Vereinigten Staaten die Anwendung des Pflanzenschutzmittels Ethylendibromid (EDB) zur Bodenbegasung am 30. September 1983 durch die Umweltbehörde Environmental Protection Agency (EPA) untersagt worden ist.

Auf dieses Anwendungsgebiet entfielen bis zu diesem Zeitpunkt 97 v. H. des als Pflanzenschutzmittel in den USA eingesetzten Ethylendibromids. Dieselbe Behörde hat am 3. Februar 1984 des weiteren die Begasung von Lagergetreide und Mühlenmaschinen mit EDB mit sofortiger Wirkung verboten und gleichzeitig folgende Höchstmengenempfehlungen ausgesprochen:

- 0,9 mg/kg für Rohgetreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist,
- 0,15 mg/kg für nicht verzehrfertige Getreideerzeugnisse,
- 0,03 mg/kg für alle verzehrfertigen Getreideerzeugnisse.

Einige Bundesstaaten der USA haben diese Höchstmengenempfehlungen, die erst nach Abschluß eines eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens Verbindlichkeit erlangen werden, sofort übernommen und zum Teil verschärft. Verschiedene Firmen haben freiwillig ihre Produkte vom Markt genommen.

Am 2. März 1984 hat die EPA für Zitrus- und tropische Früchte, bei denen eine Quarantänebehandlung mit EDB durchgeführt wird, eine bis zum 1. September 1984 befristete Höchstmengenregelung

angekündigt. Danach dürfen Rückstände an EDB in der Gesamtf Frucht von Zitrusfrüchten und Papayas nicht mehr als 250 mg/kg und im eßbaren Anteil nicht mehr als 0,03 mg/kg betragen.

Die Bundesregierung hat sofort nach dem Bekanntwerden der in den USA ergriffenen Maßnahmen vom Bundesgesundheitsamt eine Stellungnahme zur gesundheitlichen Bewertung von Ethylendibromid angefordert. Das Bundesgesundheitsamt bestätigt in seiner Stellungnahme, daß für EDB der Verdacht auf krebserzeugende und erbgutverändernde Wirkung bestehe und Rückstände dieses Stoffes in Lebensmitteln nicht vorhanden sein dürften.

Die Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, ob dieser seit 1975 in der Bundesrepublik Deutschland als Pestizid verbotene Stoff in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft zum Einsatz kommt?

Ethylendibromid war als Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland nie zugelassen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird Ethylendibromid in folgenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Pflanzenschutzmittel angewandt:

Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Vereinigtes Königreich.

Über eine etwaige Aufnahme von Ethylendibromid in den Anhang der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte verbotene Wirkstoffe enthalten (77/117/EWG), hat im November 1983 eine Beratung auf Sachverständigenebene bei der Kommission stattgefunden. Die Aufnahme wurde von der Mehrzahl der Delegation einschließlich der Delegation der Bundesrepublik Deutschland befürwortet, sofern sich der Cancerogenitätsverdacht bestätigen sollte.

2. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Einfuhr von Nahrungsmitteln, die mit diesem Stoff kontaminiert sind, zu unterbinden?

Die Bundesregierung hat anläßlich einer Sondersitzung bei der EG-Kommission am 24. Januar 1984 die Frage der Einfuhr von mit Ethylendibromid behandeltem Getreide aus den USA in die EG angesprochen und die hierzu von der deutschen Botschaft in Washington übermittelten amerikanischen Presseveröffentlichungen den übrigen Delegationen bekanntgemacht. Die Kommission hat daraufhin die Vertreter der Mitgliedstaaten gebeten, diesem Sachverhalt besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Rahmen des bestehenden Alarmsystems die Kommission und die Mitgliedstaaten zu unterrichten, falls neue Erkenntnisse hierzu vorliegen. Die Bundesregierung hat am 22. Februar 1984 die EG-

Kommission über die zwischenzeitlich in den USA eingetretene Entwicklung sowie über ihre Bemühungen um weitere Aufklärung des Sachverhaltes unterrichtet. Die Kommission hat ihrerseits allen übrigen Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis gegeben. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob auch andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers ergriffen haben.

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden wurden bereits am 1. Februar 1984 über die Maßnahmen der amerikanischen Umweltbehörde unterrichtet und darauf aufmerksam gemacht, daß Einfuhren von Lebensmitteln, die Rückstände an EDB enthalten, aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland nicht auszuschließen sind.

Nachdem sich die Erkenntnisse über die im Zusammenhang mit Ethylendibromid in den USA ergriffenen Maßnahmen weiter verdichtet haben, hat die Bundesregierung am 2. März 1984 die Zolldienststellen angewiesen, Getreide, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist, sowie Reis und Zitrusfrüchte nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG) nur im Einvernehmen mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zur Einfuhr freizugeben. Die Botschaft der Vereinigten Staaten hat am 8. März 1984 verbindlich schriftlich versichert, daß aus den USA stammende und dort produzierte Zitrusfrüchte, die für den Export nach Europa einschließlich der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, nicht mit Ethylendibromid behandelt wurden und Rückstände dieses Stoffes in diesen Erzeugnissen daher nicht zu erwarten sind. Die Zolldienststellen sind daraufhin angewiesen worden, die bisher für Zitrusfrüchte getroffene Maßnahme durch das Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 LMBG zu ersetzen. Danach sind die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden durch die Zolldienststellen von der Einfuhr von Zitrusfrüchten aus den USA zu unterrichten. Die für Getreide, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, sowie für Reis nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 LMBG getroffene Maßnahme wurde hiervon nicht berührt und bleibt weiterhin aufrechterhalten. Da aufgrund einer Erklärung der amerikanischen Botschaft nicht ausgeschlossen werden kann, daß Papaya- und Mango-Früchte sowie Gurken, die mit EDB behandelt worden sind, aus den USA nach Europa, also auch in die Bundesrepublik Deutschland exportiert werden, sind diese Lebensmittel ebenfalls dem Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 LMBG unterworfen worden.

Die der Bundesregierung bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse von aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland eingeführtem Getreide sowie Zitrusfrüchte haben keinen Anlaß zu Beanstandungen geboten.

Darüber hinaus ist aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes gegenüber den zuständigen US-amerikanischen Behörden erklärt worden, es müsse damit gerechnet werden, daß künftig Lebensmittel, bei denen eine Behandlung mit EDB angenommen werden muß, nur noch in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden können, wenn ihnen eine amtli-

che Bescheinigung beigegeben ist, in der bestätigt wird, daß die betreffenden Lebensmittel stichprobenweise auf EDB untersucht worden sind und keine über den Wert von 0,01 mg/kg hinausgehenden Rückstandsgehalte aufweisen. Eine offizielle Stellungnahme der amerikanischen Seite liegt hierzu noch nicht vor.

Der Bundesrat hat anlässlich der Beschlußfassung über die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung am 16. März 1984 einem Antrag des Landes Baden-Württemberg folgend eine Höchstmenge für EDB von 0,01 mg/kg für alle pflanzlichen Lebensmittel festgesetzt (BR-Drucksache 566/83). Es handelt sich dabei um die niedrigste Menge, die für nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung festgesetzt ist (definierte Null-Toleranz). Diese Regelung tritt ohne Übergangsregelung am Tage nach der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Im übrigen wird Bezug genommen auf die schriftliche Beantwortung der Fragen der Herren Abgeordneten Kriszan und Menzel in der Fragestunde des Deutschen Bundestages im Februar 1984.

3. Wird Ethylendibromid weiterhin als sog. scavenger bei bleihaltigen Kraftstoffen in der Bundesrepublik Deutschland benutzt, und wenn ja, in welchen Mengen pro Jahr?

Ethylendibromid findet in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Bestandteil des Bleiantiklopfmittels eine technische Verwendung. Neben dem eigentlichen Antiklopfmittel, der Bleiverbindung, werden dem Benzin Reinigungsmittel, sogenannte scavenger, zugesetzt, die verhindern, daß sich schwerflüchtige Bleiverbindungen im Motor ablagern und diesen zerstören.

In der 1983 in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Bruttokraftstoffmenge waren ca. 2 100 t Ethylendibromid enthalten.

Mit der Einführung bleifreien Benzins wird der Zusatz von Ethylendibromid zum Kraftstoff entbehrlich.